



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/337/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.02.2024 Verfasser: Amt 50/51 Michael Wirtz				
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales					
Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz hier: Anpassung der Zuschüsse für außerörtliche und ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (III.2.2 der Richtlinien)					
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>13.03.2024</td><td>Jugendhilfeausschuss</td></tr></table>		Datum	Gremium	13.03.2024	Jugendhilfeausschuss
Datum	Gremium				
13.03.2024	Jugendhilfeausschuss				

Tatbestand:

Gemäß Punkt III.2.1 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen durch die Stadt Erkelenz gefördert.

Gefördert werden Jugendgruppenfahrten, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringungen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.

In die Förderung kommen Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmenden und einer Leitungskraft. Bei dem Veranstalter muss es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handeln.

Gefördert werden Personen aus Erkelenz vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen wird der An- und Abreisetag als 1 Tag berechnet.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus Punkt III.2.2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz. Demnach ergeben sich nach aktueller Beschlusslage Zuschüsse für

a) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen 4,00 € pro Tag und Teilnehmenden

und

b) für ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (z.B. Ferienspiele, Zeltlager) 3,50 € pro Tag und Teilnehmenden.

Nach aktuellen Rückmeldungen von den durchführenden Veranstaltern ergibt sich die Erkenntnis, dass die Maßnahmen aufgrund der allgemein steigenden Kosten mit den gültigen Zuschusssätzen nicht mehr darstellbar sind und somit nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Da die Stadt Erkelenz das gute Angebot für Erkelenzer Kinder sichern möchte, werden die Zuschüsse gemäß Beschlussentwurf entsprechend angepasst. Die angepassten Zuschüsse orientieren sich an Zuschusshöhen aus vergleichbaren Regelungen in Richtlinien anderer Vergleichskommunen.

Weitere Anpassungen in den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz sind für die nächste Wahlperiode geplant.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die unter Punkt III.2.2 in den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz festgelegten Zuschüsse werden wie folgt angepasst:

- a) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden (vorher 4,00 €)
- b) für ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (z.B. Ferienspiele, Zeltlager) 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden (vorher 3,50 €)

Die angepassten Zuschüsse gelten für Maßnahmen welche ab dem 14.03.2024 durchgeführt werden.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen bei Produktsachkonto 060301.533900 bereit. Kalkulierter Mehraufwand gegenüber vorheriger Regelung ca. 3.000,00 €.

Anlage:

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz „III.2 Kinder- und Jugenderholung“ (Stand: 14.03.2024).

III Erholungsmaßnahmen

III.2 Kinder- und Jugendholung

III.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Jugendgruppenfahrten, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringungen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.

In die Förderung kommen Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmenden und einer Leitungskraft. Bei dem Veranstalter muss es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handeln.

Gefördert werden Personen aus Erkelenz vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen wird der An- und Abreisetag als 1 Tag berechnet.

III.2.2 Höhe der Förderung

Die Zuschüsse betragen:

- a) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen
6,00 € pro Tag und Teilnehmendem
- b) für ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (z. B. Ferienspiele, Zeltlager)
6,00 € pro Tag und Teilnehmendem

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - für bis zu 7 Teilnehmenden | 1 Betreuungskraft |
| - ab 8, 15, 22, ... Teilnehmenden | jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft |
| - bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung | 1 zusätzliche Betreuungskraft |

III Erholungsmaßnahmen

III.2 Kinder- und Jugendholung

Bei Erholungsmaßnahmen mit Selbstverpflegung kann das eingesetzte Küchenpersonal entsprechend gefördert werden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| - für bis zu 15 Personen | 1 Küchenkraft |
| - ab 16, 31, 46,... Personen | jeweils 1 weitere Küchenkraft |

III.2.3 Verfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen bei der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Personen der Maßnahme vom antragstellenden Träger nachzuweisen.

Für Teilnehmende, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).